



Festsetzung der Grundsteuer 2021

Nach der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 vom 23. März 2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 4. August 2021, S. 45) betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 320 v. H. und für die Grundsteuer B 500 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, in 38100 Braunschweig angefochten werden.

In Fällen, in denen sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, werden jeweils Bescheide erteilt.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Abt. Steuern unter Tel. 4 70-23 35 oder 4 70-23 44 gern zur Verfügung.